Synopse zur KSA-Projektförderrichtlinie 2027–2031

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Richtlinie

§	Bisherige Regelung	Neue Regelung	Einordnung
§ 1	Kinder- und Jugendprojekte hatten Vorrang; Kulturprojekte waren ebenfalls möglich. Andere Förderung schloss die KSA-Förderung aus. Gleichstellungsregelung unklar formuliert; KSA sollte entscheiden.	Förderzweck u. bisherige Ausschlüsse bleiben. Weitere Förderungen zulässig, wenn keine Ausgabe doppelt u. Projekt nicht überfinanziert wird. Bei knappen Mitteln werden Projekte für junge Menschen unter 27 Jahren bevorzugt.	Förderzweck und Ausschlüsse bleiben im Kern gleich. Inhaltlich neu: Umgang mit weiteren Förderungen und Vorrangregel bei zu wenig Haushaltsmitteln. Entscheidungsweg in § 6 geregelt.
§ 2	Kinder- u. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, Kulturprojekte und Vereinsjubiläen waren förderfähig. Die Ausschlüsse für Bewirtung, Betriebskosten, Nutzungsentgelte, Investitionen und kommerzielle Maßnahmen galten bereits.	Förderbereiche u. Ausschlüsse bleiben bestehen. Beschreibung der Kinder- und Jugendarbeit wird an § 11 SGB VIII angepasst. Veranstaltungen - Vereinsjubiläen bleiben förderfähig, wenn sie Förderzweck entsprechen.	Inhalt bleibt im Wesentlichen gleich u. ist klarer formuliert.
§ 3	Vereine u. Verbände benötigten Sitz o. überwiegende Tätigkeit in Kremmen, angemessene Beiträge u. überwiegend Mitglieder mit Wohnsitz Kremmen. Personen, Kirchen, Institutionen und Initiativen waren zugelassen.	Vereine u. Verbände benötigen Sitz u. überwiegende Tätigkeit in Kremmen. Eine Wohnsitzmehrheit der Mitglieder u. bestimmte Mitgliedsbeiträge werden nicht mehr verlangt. Einzelpersonen, Kirchen, Institutionen u. Initiativen bleiben zugelassen; ihr örtlicher Bezug wird klargestellt.	Inhaltlich geändert bei Vereinen und Verbänden. § 3 Abs. 2 bleibt im Kern gleich, wurde nur konkretisiert.
§ 4	Maßnahme musste sich an Kinder, Jugendliche o. Erwachsene aus Kremmen richten u. Förderzweck dienen.	Projekt muss überwiegend in Kremmen stattfinden o. unmittelbaren Nutzen für Kremmen haben. Die Verantwortung für Genehmigungen, Versicherungen, Aufsicht u. Schutzvorkehrungen wird ausdrücklich geregelt.	Inhaltlich geändert. Der örtliche Projektbezug ersetzt die Wohnsitzanforderung; Verantwortlichkeiten kommen hinzu.
§ 5	Projektförderung als Zuschuss; Förderung sollte 60 % der Projektkosten nicht überschreiten u. zur Zahl der Teilnehmenden oder Besuchenden passen.	Förderart u. 60-%-Grenze bleiben. Grenze wird verbindlich formuliert. Zusätzlich zählen Projektnutzen u. Vermeidung einer Überfinanzierung; bei geringeren Kosten o. höheren Einnahmen kann gekürzt werden. Für alle Förderungen zusammen gilt eine Obergrenze von 5.000 Euro je Haushaltsjahr.	Grundinhalt bleibt, rechtlich genauer formuliert. Kürzungsregel bei Überfinanzierung ist neu. Jährliche Gesamtobergrenze von 5.000 Euro neu.
§ 6	Antragsfrist 30. September, Formular, Projekt- und Finanzierungsangaben sowie Verwendungsnachweis innerhalb eines Monats. Der KSA gab das Votum; die Stadt erstellte den Bescheid. Originalbelege waren einzureichen.	Frist und Grundanforderungen bleiben. Verspätete Anträge nur ausnahmsweise; mit Projekt darf erst nach schriftlichen Bewilligungsbescheid begonnen werden. Verwaltung prüft, KSA empfiehlt, SVV entscheidet. Änderungen, Belegaufbewahrung, Prüfung und Rückforderung werden geregelt.	Frist u. Verwendungsnachweis bleiben im Kern gleich. Projektbeginn, Entscheidungsweg und Absicherung der Stadt sind konkretisiert.
§ 7	Geltung bis 31. Dezember 2026; Inkrafttreten nach öffentlicher Bekanntmachung.	Inkrafttreten am 1. Januar 2027 u. Geltung bis 31. Dezember 2031. Förderungen 2027 gilt bisherige Richtlinie fort; erstmalige Anwendung neue Richtlinie für Förderjahr 2028.	Inhaltlich neu: feste fünfjährige Laufzeit und Übergangsregelung.